

Am **31.03.2021** endet die **Nichtbeanstandungsregelung** für elektronische Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146a AO **ohne zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE)**. Aus Gründen der **ordnungsgemäßen Dokumentation** sollten sich Unternehmen **folgende Bestätigungen** bezüglich ihrer Kassenarchitektur von Herstellern, Händlern oder sonstigen Vertragspartnern einholen.

- **Für die Bauartprüfung der Kasse ist Folgendes zu beachten:**
  - Die Kasse fällt bauartbedingt erst zum 31.12.2022 unter die Anforderungen des §146a AO
    - Kassenhersteller müssen schriftlich bestätigen, dass die Kasse erst nach dem 31.12.2022 unter die Anforderungen des §146a AO fällt.
  - Die Kasse unterliegt den Anforderungen zum §146a AO
    - Eine Bestätigung des Kassenherstellers bezüglich TSE-fähigkeit und DSFinV-K-Fähigkeit der Kasse muss eingeholt werden.
    - Eine Auflistung des Kassenherstellers bezüglich anbindungsfähiger TSE – Hersteller muss vorliegen
  
- **Für die zertifizierte TSE ist Folgendes zu beachten:**
  - Bei einer Inanspruchnahme der Regelung zur Verlängerung einer Nichtbeanstandung nach dem 30.9.2020 bis längstens 31.3.2021
    - Beachtung der [länderspezifischen Vorgaben](#) der jeweiligen Länderfinanzverwaltungen zu der Inanspruchnahme der Regelung zur Verlängerung der Nichtbeanstandung und der erforderlichen Nachweise. Hierzu zählen u.a. Bestellungen; in Rheinland-Pfalz und Thüringen Meldungen gegenüber dem zuständigen Finanzamt; individuelle Antragstellung nach § 148 AO in Bremen. Die erforderlichen Nachweise und Anträge liegen vor.
  - Eine zertifizierte TSE wurde erworben
    - Eine Bestätigung des Vertragspartners des Unternehmers muss vorliegen aus welchem Grund die Anbindung an die TSE nicht vorgenommen werden konnte. (z.B. Corona, Cloud, etc.)
  - Die TSE wurde an der Kasse aktiv geschaltet
    - Kassenhersteller müssen schriftlich bestätigen, dass alle gesetzlich erforderlichen Datenfelder auf dem Kassenbeleg ausgewiesen, gedruckt oder elektronisch übermittelt werden können. Dies kann sich der Steuerberater durch einen „Muster-Export“ aus der Kasse zeigen lassen.